

Kindergartenbedarfsplan

2024-2027



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen und Strukturen.....	4
2.1. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche	4
2.2. Hinweise zur Finanzierung der Betreuung.....	4
2.3. Betreuungsformen/Betreuungszeiten	5
3. Bestandsaufnahme	6
3.1. Auflistung aller Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Ehningen	6
3.2. Grundschulkindbetreuung	11
4. Bedarfsermittlung	12
4.1. Bevölkerungsentwicklung	12
4.2. Statistik der in der Gemeinde Ehningen wohnenden Kinder.....	12
4.3. Auswärtige Kinder	13
4.4. Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	13
4.4.1. Ü3 Kindergartenjahr 2023/2024	13
4.4.2. Ü3 Kindergartenjahre bis 2025/2026.....	13
4.5. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder U3 im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	13
4.5.1. U3 Kindergartenjahr 2023/2024	13
4.5.2. U3 Kindergartenjahre 2025/2026	14
5. Planung	15
5.1. Qualitativer Bedarf.....	15
5.2. Quantitativer Bedarf	15

1. Einleitung

Durch die kontinuierliche und sorgfältige kommunale Bedarfsplanung wird die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote in der Gemeinde Ehningen ermöglicht. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter und über drei Jahre zu ermöglichen.

Die Entwicklung einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung ist eine komplexe Aufgabe, denn der Bereich der Kindertagesbetreuung wird laufend vor neue Herausforderungen gestellt. Es geht darum, Angebot und Nachfrage in der Kinderbetreuung miteinander in Einklang zu bringen und mit einer gewissenhaften, vorausschauenden und nachhaltigen Planung keine Über- oder Unterkapazitäten zu schaffen. Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ist für die Bildungsbiografie der betreuten Kinder enorm wichtig und eine qualitativ hochwertige Arbeit der Fachkräfte nur bei entsprechender Planung möglich.

Die Gemeinde Ehningen möchte auch in Zeiten des demographischen Wandels ein auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmtes Betreuungsangebot anbieten. Die Zukunftsfähigkeit einer Gemeinde in der heutigen Zeit hängt auch davon ab, ob sie Familien ein gutes, lebenswertes Umfeld anbieten kann. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In den vergangenen Jahren wurde das Betreuungsangebot in der Ganztagesbetreuung mit einer Auswahl an bedarfsorientierten Betreuungszeiten für Kleinkinder und Kindergartenkindern in der Gemeinde Ehningen erweitert und ausgebaut.

Ziel der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung ist es, einen möglichst guten Überblick über die aktuelle Situation und einen Ausblick für die nächsten drei Jahre zu erhalten. Vor allem im Hinblick auf die mögliche Entstehung des komplett neuen Arbeits- und Wohnquartieres ‚Quantum Gardens‘, entstehen hier neue Anforderungen an die Betreuung der Kinder. Die verfügbaren Angebote sollen einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, das heißt auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen und ihnen im Rahmen der Möglichkeiten ein gutes Betreuungsprogramm anbieten.

Die Orientierungshilfe (Stand ab 2011) zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) dient als Grundlage für die Kindergartenbedarfsplanung 2024-2027 der Gemeinde Ehningen.

2. Gesetzliche Grundlagen und Strukturen

2.1. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Eine stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der städtischen Betreuungsangebote erfordert eine fachgerechte Bedarfsplanung. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet in § 3 Abs. 3 die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben. Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Kinderbetreuung im Sinne dieses Gesetzes ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kinderhaushalts. Dies bezieht nicht nur Kindertageseinrichtungen, sondern auch die Kindertagespflege mit ein. Eine zentrale Vorschrift ist § 24 SGB VIII, der die Ausgestaltung des Förderangebots in Kindertageseinrichtungen normiert.

Zum 01.01.2023 ist das KiTa-Qualitätsgesetz in Kraft getreten. Ziel des KiTa-Qualitätsgesetzes des Bundes ist die modifizierte Fortführung des Gute-KiTa-Gesetzes um die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit einheitlich weiter zu steigern.

Auf Landesebene sind die Vorgaben im Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) geregelt. Ziel ist es die quantitative und qualitative Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

Seit dem 01.01.1996 hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Darüber hinaus wurde ab dem 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

§ 3 Abs. 2 KiTaG regelt darüber hinaus, dass die Gemeinde darauf hinzuwirken hat, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten ist. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei nach § 3 Abs. 2 KiTaG im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf gedeckt werden kann.

2.2. Hinweise zur Finanzierung der Betreuung

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009, das rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft trat, wurde die Fördersystematik für Städte und Gemeinden vereinheitlicht. Die Systematik der finanziellen Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) entsprechend der §§ 29 b (Kindergarten bzw. Ü3) und 29 c (Kleinkindbetreuung bzw. U3) FAG. Danach erhalten die Städte und Gemeinden die Gelder nach der Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder nach Alter und durchschnittlicher Betreuungszeit differenziert.

Die Höhe der Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens 63 Prozent der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- mindestens 68 Prozent für Krippen (§ 8 Abs. 3 KiTaG)

Für auswärtige Kinder erhält die Gemeinde nach § 8 KiTaG (interkommunaler Kostenausgleich) einen Kostenausgleich von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Für die Förderung der Kindertagespflege ist das Jugendamt beim Landratsamt Böblingen zuständig.

Der Personalschlüssel für die jeweiligen Einrichtungen ist im Kindergartenbetreuungsgesetz geregelt. Der Mindestpersonalschlüssel ist Bestandteil der Betriebserlaubnis und wird je beantragter Gruppe berechnet.

Er ist von Faktoren wie dem Alter der Kinder, den Öffnungszeiten, den Anwesenheitszeiten, Schließ- und Ferientage abhängig.

2.3. Betreuungsformen/Betreuungszeiten

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ehningen werden derzeit folgende Betreuungsformen angeboten:

- ➔ Kleinkindbetreuung:
Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahre mit bis zu 50 Stunden wöchentlich
- ➔ Kindergartenbetreuung:
Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt mit bis zu 50 Stunden wöchentlich
- ➔ Grundschulkindbetreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich

3. Bestandsaufnahme

3.1. Auflistung aller Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Ehningen

U3 – Kindertageseinrichtungen



Kindertagesstätte Brechgasse – Kleinkindgruppe	
Anschrift: Brechgasse 3, 71139 Ehningen	
Leitung: Stefanie Bergmann	
1 Kleinkindgruppe	
Mindestpersonalschlüssel	2,19
zur Verfügung stehende Plätze	10
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kinderhaus Königstraße	
Anschrift: Königstraße 30, 71139 Ehningen	
Leitung: Alina Dombrowski	
2 Kleinkindgruppen	
Mindestpersonalschlüssel	4,35
zur Verfügung stehende Plätze	20
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr



Kinderhaus Moltkestraße	
Anschrift: Moltkestraße 26/1, 71139 Ehningen	
Leitung: Christiane Hirner	
3 Kleinkindgruppen	
Mindestpersonalschlüssel	7,28
zur Verfügung stehende Plätze	32
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kinderhaus Herrenberger Straße	
Anschrift: Herrenberger Straße 21/1, 71139 Ehningen	
Leitung: Alexa Arndt	
5 Kleinkindgruppen	
Mindestpersonalschlüssel	12,21
zur Verfügung stehende Plätze	50
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	Mittagessen verpflichtend 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ü3 – Kindertageseinrichtungen



Kindertagesstätte Bühlallee	
Anschrift: Bühlallee 9, 71139 Ehningen	
Leitung: Christl Albrecht-Brkanac	
3 Gruppen	
Mindestpersonalschlüssel	7,03
zur Verfügung stehende Plätze	75
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr



Kindertagesstätte Königstraße	
Anschrift: Königstraße 29/5, 71139 Ehningen	
Leitung: Lea Mimler	
3 Gruppen – 20 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	7,51
zur Verfügung stehende Plätze	70
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kindertagesstätte Moltkestraße	
Anschrift: Moltkestraße 26, 71139 Ehningen	
Leitung: Gisela Keppner	
3,5 Gruppen – 30 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	9,08
zur Verfügung stehende Plätze	87
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kindertagesstätte Herrenberger Straße	
Anschrift: Herrenberger Straße 21, 71139 Ehningen	
Leitung: Alban Michler	
4 Gruppen – 30 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	10,18
zur Verfügung stehende Plätze	95
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	Mittagessen verpflichtend 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Kindertagesstätte Brechgasse	
Anschrift: Brechgasse 3, 71139 Ehningen	
Leitung: Stefanie Bergmann	
2,5 Gruppen – 20 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	8,99
zur Verfügung stehende Plätze	62
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen verpflichtend 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Waldkindergarten	
Anschrift: Eschbach 9, 71139 Ehningen	
Leitung: Petra Lademann	
2,5 Gruppen	
Mindestpersonalschlüssel	5,85
zur Verfügung stehende Plätze	50
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr kein Mittagessen möglich

3.2. Grundschulkindbetreuung

Bislang gibt es noch keinen Rechtsanspruch der Eltern, der einen Platz für ihre Kinder in der Grundschulkindbetreuung sichert und somit keinen ausdrücklichen Auftrag für die Kommune, hier ein ausreichendes Angebot bereit zu stellen. Die Gemeinde Ehningen hat bereits seit dem Schuljahr 2003/2004 ein Angebot in der Grundschulkindbetreuung.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter wurde am 10.09.2021 von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Der Gesetzgeber hat dies im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Das Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) soll die Betreuungslücke schließen, die nach der Kindergartenzeit für viele Familien wieder aufklafft, wenn die Kinder eingeschult werden. Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Somit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1-4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Betreuungsumfang sieht acht Stunden an fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten.

Der Gemeinderat hat sich in einer Grundsatzentscheidung am 28.09.2023 dafür ausgesprochen, den Rechtsanspruch im bereits bestehenden „Hort an der Schule“ zu erfüllen. Eine dafür nötige Erweiterung der Kapazitäten steht in den nächsten Jahren bevor.

Grundschulkindbetreuung	
Hort	
Anschrift: Schlossstraße 39, 71139 Ehningen	
Leitung: Ayla Wiesenmayer	
Mittagessen: verpflichtend	zur Verfügung stehende Plätze: 125
Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Montag bis Freitag	12.15 Uhr bis 14.00 Uhr
Begleitetes Mittagessen	
Anschrift: Schlossstraße 39, 71139 Ehningen	
Leitung: Ayla Wiesenmayer	
Montag bis Freitag	12.15 Uhr bis 14.00 Uhr (60 Plätze)

115 Plätze für die Grundschulbetreuung im Hort werden durch die Gemeinde belegt, 10 Plätze werden durch das Jugendamt HZE (Hilfe zur Erziehung) belegt.

4. Bedarfsermittlung

4.1. Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Ehningen haben sich jeweils zum 31.12. entwickelt:

	2021	2022	2023	2024 Stand 02/2024	2025 Prognose
Einwohnerzahl	9262	9296	9361	9360	9390
Veränderung zum Vorjahr	+ 40	+ 34	+ 65	-1	+ 30

Seit 2019 ist wieder ein jährlicher Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, der hauptsächlich durch Zuzüge aber auch aufgrund von Geburten begründet werden kann.

Die Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für die Gemeinde Ehningen bis zum Jahr 2036 stellt sich wie folgt dar:

Bevölkerungsvorausberechnung

	Einwohnerzahl	Saldo
2026	9420	+ 30
2027	9450	+ 30
2028	9479	+ 29
2029	9505	+ 26
2030	9529	+ 24
2031	9553	+ 24
2032	9576	+ 23
2033	9597	+ 21
2034	9617	+ 20
2035	9637	+ 20
2036	9656	+ 19

4.2. Statistik der in der Gemeinde Ehningen wohnenden Kinder

Die Zahl der in Ehningen wohnenden Kinder wurde aus der Einwohnerstatistik der Gemeinde entnommen. Bezogen auf die einzelnen Geburtenjahrgänge ergibt sich folgende Aufteilung:

Geburtenzeitraum	Gesamt
01.07.2017 – 30.06.2018	114
01.07.2018 – 30.06.2019	92
01.07.2019 – 30.06.2020	119
01.07.2020 – 30.06.2021	114
01.07.2021 – 30.06.2022	101
01.07.2022 – 30.06.2023	88
01.07.2023 – 31.12.2023	36
	664

4.3. Auswärtige Kinder

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme von auswärtigen Kindern in den gemeindeeigenen Einrichtungen. Auch wenn die Rechtsprechung nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern unterscheidet, darf die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu keinen unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Die Bedarfsplanung berücksichtigt daher vorrangig die Kinder mit Hauptwohnsitz in Ehningen. Es werden derzeit nur unter besonderen Rahmenbedingungen Plätze für auswärtige Kinder zur Verfügung gestellt. Bei Kindern aus umliegenden Kommunen erfolgt ein interkommunaler Kostenausgleich gemäß § 8a KiTaG. Die Anzahl der auswärtigen Kinder in den kommunalen Einrichtungen ist derzeit sehr gering (Stand 03/2024: 2 Kinder U3 mit 30 bzw. 33 Wochenstunden).

4.4. Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG

4.4.1. Ü3 Kindergartenjahr 2023/2024

In der Gemeinde Ehningen leben (mit Stand März 2024) 439 Kinder, die im Kindergartenjahr 2023/2024 einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Bis zum 31.07.2024 werden insgesamt 415 Kinder betreut bei Inanspruchnahme von 431 Plätzen. Die Betreuungsquote liegt im zurückliegenden Betreuungsjahr bei 95%. Wir rechnen mit einer steigenden Inanspruchnahme und planen so, dass wir dem Rechtsanspruch entsprechend für alle Ehninger Kinder einen Platz zur Verfügung stellen können.

4.4.2. Ü3 Kindergartenjahre bis 2025/2026

	verfügbare Plätze	Anzahl in Ehningen wohnhafte Kinder	zusätzliche Plätze erforderlich für ...	Summe	Saldo zu verfügbaren Plätzen
2023/2024	439	439	+ 16 Integration*	455 (433)	- 16 (+6)
2024/2025	439	426	+ 16 Integration* + 10 Flüchtlinge	452 (431)	- 13 (+8)
2025/2026	439	422	+ 15 Integration* (Annahme: Flüchtlinge überwiegend wieder heimgekehrt)	437 (416)	+ 2 (+23)

* Integration = Kinder mit besonderem Förderbedarf, dadurch doppelte Platzbelegung erforderlich

Ergänzende Erläuterung zur Platzsituation: Bei einer vermutlichen Inanspruchnahme von 95% ergeben sich die in Klammer dargestellten Summen. Damit wäre der Platzbedarf ergiebig gedeckt.

4.5. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder U3 im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG

4.5.1. U3 Kindergartenjahr 2023/2024

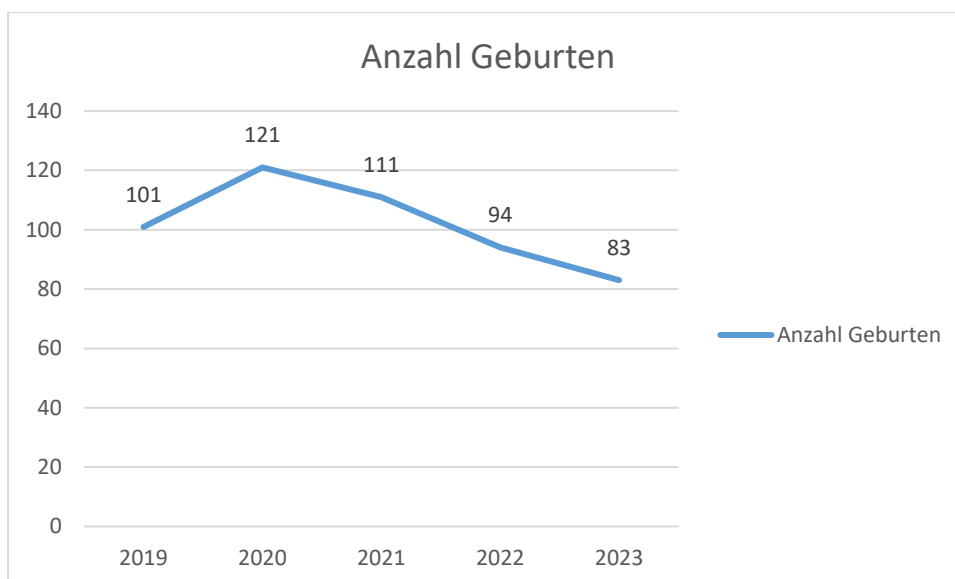
Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht seit dem 01.08.2013. Mit Stand März 2024 leben mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ehningen 225 Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Dem gegenüber stehen 112 Betreuungsplätze für Kinder U3, davon 62 Ganztagesplätze (52 Plätze von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und 10 Plätze von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Landesweite Erfahrungswerte gehen von einer Inanspruchnahme der Betreuungsplätze U3 von ca. 50 % aus. Damit würde sich ein rechnerischer Platzbedarf von 112 Plätzen ergeben. Tatsächlich vorhanden sind derzeit 112 Krippenplätze, bis 31.07.2024 werden voraussichtlich davon bis zu 100 Plätze (Höchststand) + 10 Plätze in der Kindertagespflege (Takki) belegt. Hieraus ergibt sich eine Versorgungsquote der Kinder von 1-3 Jahren von 48,5%. Da mit einer leicht steigenden Inanspruchnahme der Betreuung im U3-Bereich zu rechnen ist, rechnen wir daher in der Prognose mit 50%. Derzeit werden 10 Kinder U3 im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen) in der Gemeinde Ehningen betreut, die in den ausgeführten Zahlen mit einbezogen sind.

4.5.2. U3 Kindergartenjahre 2025/2026

Die genauen Geburtenzahlen für das Jahr 2024 können noch nicht genannt werden. Nach aktuellen Zahlen in 03/24 muss mit einer niedrigeren Geburtenzahl als in den Vorjahren gerechnet werden. Der genaue Bedarf hängt von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zu- und Wegzüge von Familien mit Kleinkindern sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze U3 ab.

Geburtenzahlen:



	verfügbare Plätze	Anzahl Kinder (Prognose StaLa BW)	notwendiger Platzbedarf 50%	zusätzliche Plätze	Summe	Saldo
2023/2024	112	189	95	+ 2 Flüchtlinge	97	+15
2024/2025	112	200	100	+ 2 Flüchtlinge	102	+10
2025/2026	112	200	100	-	100	+12
2026/2027	112	200	100	-	100	+12

5. Planung

5.1. Qualitativer Bedarf

Die Planungspflicht der Kommune umfasst nicht nur den quantitativen Bedarf (Anzahl der Betreuungsplätze), sondern nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 04. Juni 2008 (Az: 12 S 2559/06) auch den qualitativen Bedarf und die Frage nach der Betreuungsform.

Der qualitative Bedarf ist insbesondere den Erfordernissen des SGB VIII auszurichten. Im Einzelnen nach §3 SGB VIII Wertorientierungen, §4 SGB VIII der Vorrang der freien Jugendhilfe und §5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Die Gemeinde Ehningen bietet den Eltern ein breites Spektrum an verschiedenen Betreuungsformen an, um die Betreuung der Kinder U3 und Ü3 und auch den Wechsel in die Grundschule familiengerecht möglich zu machen. Dies bedeutet auch, weiterhin achtsam auf Veränderungen und den Anforderungen in der Betreuung zu reagieren und die Möglichkeiten der Betreuungsformen anzupassen.

5.2. Quantitativer Bedarf

Die Bedarfsermittlung hat aufgezeigt, dass die Gemeinde Ehningen dem Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz im Kindergartenalter (Ü3) insgesamt gerecht werden kann. Der prognostizierte Bedarf lässt sich mit den vorhandenen Einrichtungen abdecken.

Die Verwaltung empfiehlt die Reduzierung der Belegung in der Kita Moltkestraße sowie in der Kita Brechgasse – in beiden Häusern wurde jeweils in den letzten Jahren eine halbe Gruppe geschaffen, um dringendem Platzbedarf Abhilfe zu schaffen. Dafür wurden der Bewegungsraum sowie diverse Funktionsräume umgewidmet, die eigentlich für den Ablauf in der Einrichtung fest eingeplant sind. Nicht zufällig besteht in diesen beiden Häusern wiederholt die Herausforderung Personal dauerhaft zu gewinnen und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die ein qualitativ wertiges pädagogisches Arbeiten ermöglichen. Um diesem erkennbaren Missstand Abhilfe zu schaffen, sollten die beiden halben Gruppen an einem anderen Standort zusammengefasst werden.

Für den Betreuungsbedarf U3 sind die vorhandenen Kapazitäten gemäß der vorliegenden Planung auf jeden Fall ausreichend. Der Kleinkindbereich ist allerdings aufgrund möglicher Entwicklungen und Unsicherheiten in den Planungsannahmen mit Vorsicht zu genießen und als sehr volatil einzustufen.